

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 23.06.2020**

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) sowie aufgrund der Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 4 Abs. 2 der Satzung über die Organisation der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 23.06.2020 in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung der Musikschule Bad Driburg beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtiger sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen oder in einer Pflegefamilie, so tritt dieser/diese an die Stelle der Eltern.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für erwachsene Teilnehmer mit eigenem Einkommen wird eine um 20 v. H. erhöhte Gebühr erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Gebühren werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Bad Driburg zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Musikschule angeboten wird. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Bad Driburg. Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Musikschule oder An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Musikschule aufgenommen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats in dem der Unterricht an der Musikschule begonnen hat. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr vorzeitig begründet die Musikschule, so ist für den begonnenen Monat der volle Beitrag zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühren wird den Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

- (2) Rückständige Gebühren oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte des Gebührenpflichtigen oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit ist der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sparerfreibeträge und Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das die Musikschulgebühr gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Gebührenhöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Gebührenpflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Gebühren erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Gebührenfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Gebührenhöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (3) Auf Antrag soll die Eingruppierung in die niedrigste Einkommensgruppe erfolgen, wenn die Belastung den nach § 1 Abs 2. Gebührenpflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Gebühren immer dann, wenn die Gebührenpflichtigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Gebührenpflichtigen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### **§ 5 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 2 haben bei der Aufnahme in der Musikschule und danach auf Verlangen der Stadt Bad Driburg anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 1 Abs. 1 zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine verbindliche Erklärung zum Einkommen mit allen erforderlichen Belegen und/oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Gebührenpflichtige, die sich selber der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen.
- (2) Der bzw. die Gebührenpflichtige/r sind während des gesamten Unterrichtszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühren maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis erfolgt die Einordnung in die höchste Einkommensgruppe.

### **§ 6 Ermäßigung und Erlass**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite Kind um 15 v. H., für das dritte Kind um 25 v. H und für weitere Kinder jeweils um 50 v. H.
- (2) Bei Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern kann auf Antrag ab dem 2. Unterrichtsjahr eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr von 25 v. H. gewährt werden.
- (3) Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr.

### **§ 7 Erstattung**

- (1) Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft oder infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, das nachweislich nicht in der Person der Schülerin/des Schülers begründet ist, aus, so besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren, wenn dadurch weniger als 35 Unterrichtseinheiten im Jahr erteilt werden. Ist die Schülerin/der Schüler mindestens vier Wochen hintereinander aus gesundheitlichen Gründen am Besuch des Unterrichts gehindert und liegt ein entsprechendes ärztliches Attest vor, gilt diese Regelung analog. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag.

### **§ 8 Härtefallregelung**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten können durch die Verwaltung im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 26.06.2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Anlage****zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg**

Für Leihinstrumente der Musikschule werden die Gebühren einkommensunabhängig wie folgend erhoben:

<b>Instrument</b>	<b>Dauer</b>	<b>pro Monat</b>	<b>Jahresgebühr</b>
Instrumente in kindgerechter Größe	im 1. Jahr	4,00 €	48,00 €
	ab dem 2. Jahr	6,00 €	72,00 €
Instrumente in normaler Größe	im 1. Jahr	7,50 €	90,00 €
	ab dem 2. Jahr	9,00 €	108,00 €

Die Gebühren für den Unterricht werden sozial gestaffelt nach folgenden Einkommensgruppen erhoben:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Einkommensgruppe</b>
bis 19.199 €	A
bis 24.999 €	B
bis 31.249 €	C
bis 37.499 €	D
bis 43.749 €	E
bis 49.999 €	F

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Einkommensgruppe</b>
bis 56.249 €	G
bis 62.499 €	H
bis 68.749 €	I
bis 74.999 €	J
bis 81.249 €	K
ab 81.250 €	L

Aufgrund der oben genannten Einkommensgruppen ergeben sich für die verschiedenen Unterrichtsformen folgende aufgelistete Gebühren:

Unterrichtsform	Minuten/ Woche	Einkommens- gruppe	pro Monat	Jahresgebühr
Musikalische Früherziehung (Gruppe)	45	A	12,00 €	144,00 €
		B	13,50 €	162,00 €
		C	15,00 €	180,00 €
		D	16,50 €	198,00 €
		E	18,00 €	216,00 €
		F	19,50 €	234,00 €
		G	21,00 €	252,00 €
		H	22,50 €	270,00 €
		I	24,00 €	288,00 €
		J	25,50 €	306,00 €
		K	27,00 €	324,00 €
		L	28,50 €	342,00 €
		Einzelunterricht	30	A
B	35,25 €			423,00 €
C	38,50 €			462,00 €
D	41,75 €			501,00 €
E	45,00 €			540,00 €
F	48,25 €			579,00 €
G	51,50 €			618,00 €
H	54,75 €			657,00 €
I	58,00 €			696,00 €
J	61,25 €			735,00 €
K	64,50 €			774,00 €
L	67,75 €			813,00 €
Einzelunterricht	45			A
		B	49,75 €	597,00 €
		C	54,50 €	654,00 €
		D	59,25 €	711,00 €
		E	64,00 €	768,00 €
		F	68,75 €	825,00 €
		G	73,50 €	882,00 €
		H	78,25 €	939,00 €
		I	83,00 €	996,00 €
		J	87,75 €	1.053,00 €
		K	92,50 €	1.110,00 €
		L	97,25 €	1.167,00 €

<b>Unterrichtsform</b>	<b>Minuten/ Woche</b>	<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>pro Monat</b>	<b>Jahresgebühr</b>
Zweierunterricht	30	A	25,50 €	306,00 €
		B	27,50 €	330,00 €
		C	29,50 €	354,00 €
		D	31,50 €	378,00 €
		E	33,50 €	402,00 €
		F	35,50 €	426,00 €
		G	37,50 €	450,00 €
		H	39,50 €	474,00 €
		I	41,50 €	498,00 €
		J	43,50 €	522,00 €
		K	45,50 €	546,00 €
		L	47,50 €	570,00 €
		Zweierunterricht	45	A
B	35,25 €			423,00 €
C	38,50 €			462,00 €
D	41,75 €			501,00 €
E	45,00 €			540,00 €
F	48,25 €			579,00 €
G	51,50 €			618,00 €
H	54,75 €			657,00 €
I	58,00 €			696,00 €
J	61,25 €			735,00 €
K	64,50 €			774,00 €
L	67,75 €			813,00 €
Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	45			A
		B	27,50 €	330,00 €
		C	29,50 €	354,00 €
		D	31,50 €	378,00 €
		E	33,50 €	402,00 €
		F	35,50 €	426,00 €
		G	37,50 €	450,00 €
		H	39,50 €	474,00 €
		I	41,50 €	498,00 €
		J	43,50 €	522,00 €
		K	45,50 €	546,00 €
		L	47,50 €	570,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 23.06.2020

DER BÜRGERMEISTER

Burkhard Deppe